

PRAXISBEWERTUNG von RECHTSANWÄLTEN

EXCEL-Tool zur „Bewertung einer Rechtsanwalts Einzelpraxis“

Ein Premiumprodukt der „I+Q“ Unternehmensberatung

von Professor Dr. Peter Knief, Köln ¹

1. Die Gründe für neue Überlegungen

- Mit Urteil vom **06. Februar 2008** (Aktenzeichen XX ZR 45/06) hat der **BGH** in einem Zugewinnausgleichsverfahren sehr konkret Stellung bezogen zu dem Ansatz eines hier kalkulatorischen Arztgehaltes einerseits, zu einer angewandten Gutachtermethode zur Bewertung einer Tierarztpraxis andererseits.

Der BGH sieht sich aber auch – wie wir sehen - die Bewertungsmethoden zur Ermittlung des Goodwills von Praxen genau an.

Dieses Urteil ist wesentlich für die Kriterien der Ermittlung des **kalkulatorischen Anwaltslohnes**.

- Mit Wirkung zum 01.01.2009 wurde die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** reformiert; damit einhergehend wurde auch für die Gewinnermittler nach § 4 Abs. 3 EStG – also auch alle Freiberufler, ein so genanntes „**vereinfachtes Ertragswertverfahren**“ für die Bewertung des dem Berufe dienenden Betriebsvermögen eingeführt. In diesem Bewertungsverfahren erlaubt der Steuergesetzgeber – wenn das Verfahren zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt, auch auf andere im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zweck übliches Verfahren, z.B. Multiplikatorverfahren, zurückzugreifen.² Multiplikatoren sind in der betriebswirtschaftlichen Literatur zu Recht umstritten.

Grundsätzlich gilt der Bewertungsgrundsatz nach § 201 Abs. 1 S. 1 BewG: Grundlage für die Bewertung „bildet der zukünftig nachhaltig zu erzielende Jahresertrag“.

Also sind in der zukünftigen Bewertungspraxis bei fehlenden Multiples oder falschen Vergangenheitswerten **stets individuelle Gutachten** zu erstellen.

¹ Der Verfasser ist Unternehmensberater und war bis OKT 2009 Hochschullehrer an der EUFH (Europäische Fachhochschule Rhein/Erft, in Brühl mit den Fächern „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“, „Investition und Finanzierung“, „Kapitalmarktrecht“, „Rechnungswesen“

² Vgl. dazu ausführlich Creutzmann, A., Unternehmensbewertung und Erbschaftsteuer, in Stbg 2008, S.148 ff.

Das neue „vereinfachte Ertragswertverfahren“ ermittelt den Wert der Praxis gem. § 11 Abs. 2 i.V.m. §§ 199 ff. BewG **insgesamt**, während die pauschalen Multiplikatoren in der Regel nur den sog. Goodwill bewerten wollten³ und die **Substanz in der Praxis i.d.R. zusätzlich** ermittelt wurde.

Erst wenn man vom Gesamtertragswert die Substanz abzieht, entsteht der Wert des Goodwills; die bisherigen Verfahren waren dem Grund nach sehr praktisch darauf ausgerichtet, den **Wert des Mandantenstammes** zu ermitteln, nicht den Gesamtwert einer Praxis, da ja auch die individuellen Praxisvereinbarungen häufig die „Substanz“ dem Veräußerer ließen.

Da nach ersten Berechnungen das steuerliche Verfahren zu offensichtlich überhöhten Praxiswerten führt, werden die Steuerpflichtigen auf individuelle Praxisbewertungen zurückgreifen müssen.

Dabei wird sowohl bei der individuellen Praxisbewertung wie auch bei dem „vereinfachten Ertragswertverfahren“ ein neues Bewertungsproblem **hohe Aufmerksamkeit** verlangen: gem. § 202 Abs. 1 Ziff. 2 lit. d BewG ist vom sog. Ausgangswert „ein **angemessener Unternehmerlohn**“ abzuziehen.

Der Gesetzgeber gibt weder den betroffenen Unternehmen noch den freien Berufen in § 202 BewG einen Hinweis, wie diese kalkulatorischen Unternehmerlöhne zu berechnen sind.⁴

Lt. BGH-Urteil vom 6.2.2008 (vgl. o.) ist von einem **individuellen, nach den jeweiligen Orts- und persönlichen Verhältnissen** ermittelten Ansatz auszugehen.

Wie hoch sind die kalkulatorischen Anwaltslöhne? Dazu hat sich erstmals unter Berücksichtigung der neuen BGH-Rechtsprechung Knief geäußert.⁵

Mit einem neuen Urteil des **BGH vom 9. Februar 2011** hat dieser nun das **Urteil vom 6.2.2008** fachlich erweitert und für das Familienrecht die so genannten Umsatz-Vervielfältiger als nicht verwertbar bezeichnet: er fordert **ein modifiziertes Ertragswertverfahren** ausschließlich auf Vergangenheitszahlen. Damit ist die Bewertungsmethode der Bundesrechtsanwaltskammer zumindest für das Familienrecht nicht mehr brauchbar; sie steht ohnehin zur Revision an. Für alle weiteren Anlässe wie An- und Verkauf von Anwaltspraxen geht in Zukunft dann das klassische Ertragswertverfahren nach IDW S1 vor.

³ Vgl. dazu jüngst Barthel, C., FB 2008, S. 520 und Stbg 2008, S. 148

⁴ Für die Steuerberater existiert ein erster schlüssiger Literaturbeitrag: vgl. Knief, P., Der kalkulatorische Unternehmerlohn für Steuerberater, in DStR 2008, S.1895 ff.

⁵ Knief, P., Die Ermittlung des kalkulatorischen Anwaltslohnes, in Dt. AnwaltsBlatt 2010, Heft 2, S. ff.

Der Verfasser geht einen neuen Weg:

2. Ein neuer Ansatz

Der Verfasser hat in seinem neuen Excel-Tool die Ansätze der Praxisbewertung entsprechend der oben genannten Kriterien entsprechend neu durchdacht, in Arbeitsschritte klug zerlegt und konsequent programmiert:

In Anlehnung an den IDW S-1 geht der Verfasser weiter als bisher in den „gängigen Bewertungs-Verfahren“. Das Tool heißt **BART**, es ist ein „**B**etriebswirtschaftliche **A**nalyse **R**echtsanwälte **T**ool“, das sich mit der Bewertung der Praxis insgesamt beschäftigt. Es arbeitet **umfängliche Unternehmungsbewertungs- und Führungsaspekte** wie die der Analyse des Umsatzes, der Klientel, einer ABC-Analyse, der Forderungsanalyse, der Leistungsstruktur, einer Personalanalyse, der Organisationsstrukturen, dem Qualifikationsmaß unter Wettbewerbsaspekten, der Wettbewerbsstruktur und der Gebührenstruktur ab; Ein sog. Branchenvergleich, eine Cashflowanalyse und die Ermittlung der Substanz runden die Vorarbeiten ab, um danach die eigentliche Bewertung anzugreifen. Dieser neue Ansatz versteht sich auch als **wertorientiertes Controlling** und damit als Mittel zur **wertorientierten Praxisführung** einer Anwaltskanzlei.

Die **Praxisbewertung** ist ein Fall der Unternehmensbewertung; nach IDW-S 1 müssen mindestens **drei Vergangenheitsjahre** analysiert werden und dann in eine **Planungsrechnung für 3 Jahre** (Phase 1) übersetzt werden.⁶ Die Genauigkeit der Planungsrechnung entscheidet über die Güte und die Richtigkeit der Bewertung.

Wenn dann die Betriebsausgaben ordnungsgemäß für drei Jahre geplant werden, entstehen zumindest für drei Planjahre rechnerisch annähernd prospektive Ertragsüberschüsse. Dies reicht nach herrschender Auffassung als Prognosezeitraum aus.

Der Ansatz des kalkulatorischen Anwaltslohnes ist die eigentliche **zentrale Einflussgröße** für die Berechnungen.

Das Tool erlaubt es, die Praxisfortführungsdauer frei festzusetzen. Generell wird allerdings bei der Bestimmung der Laufzeit (=n) i. d. R. auf die voraussichtliche Berufsausübungszeit eines potentiellen Erwerbers ausgegangen, wie z.B. 10 Ach Jahre.

Fristenkongruent wird der Zinssatz entsprechend ermittelt. Der Zins wird durch Zuschläge für die Tätigkeit des freien Berufes, die berufstypischen Risiken erhöht und

⁶ Vgl. dazu den IDW-Standard S1

dann um einen entsprechenden individuell ermittelten Steuersatz oder pauschal um 30 % gemindert. In diesem Tool wird also entsprechend dem IDW – S-1 die erste Phase exakt individuell ermittelt und ab dem 4. Jahr dann der Ertrag unterstellt wie im 3. Jahr. Bei der Bestimmung des Unternehmenswertes werden dann individuelle Abschläge (z.B. Fachanwaltsbesonderheiten) angesetzt.

Letztlich wird der sog. „**Tax Amortization Benefit**“ berechnet: der Erwerber erlangt durch die Abschreibungsfähigkeit des erworbenen Goodwill einen Steuervorteil, an dem ein Veräußerer i.d.R. partizipieren möchte.⁷ Dieser Tax Amortization Benefit ist also Bestandteil des Kaufpreises, er wird in Deutschland im Markt noch nicht akzeptiert.

Zusätzlich wird für einen potentiellen Erwerber der berechnete **Praxiswert in einer Finanzierungsrechnung** auf seine Plausibilität hin überprüft; ein Praxiswert ist im Falle der Veräußerung nur dann richtig, wenn ein Käufer mit der zu übernehmenden Praxis diesen Preis auch unter den genannten Abschreibungsaspekten finanzieren, von der Praxis leben und Finanzierungskredite tilgen kann.

Das Mustergutachten ermittelt parallel den so genannten vereinfachten Ertragswert gemäß §§ 199 ff Bewertungsgesetz ; es werden eine Reihe von sehr aussagefähigen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen erarbeitet: diese gipfeln dann in einem so genannten P-Wert für Benchmarkingzwecke.

Interessant ist der in der jüngsten deutschen betriebswirtschaftlichen Literatur diskutierte Ansatz des Methodenpluralismus bei der Unternehmensbewertung: in diesem Tool wurde das erstmals programmiert: der Methodenpluralismus könnte den Richter nach Paragraph 287 ZPO eine wesentliche Unterstützung sein!

Der Bericht schließt mit einer berufsüblichen Bescheinigung.

Letztendlich ermittelt das Tool die auf dem Veräußerungspreis liegende **Steuerbelastung** und schließt den Bericht mit einer **Abrechnung des Verkaufspreises** nach Steuern und nach Restverbindlichkeiten.

Der verbleibende Betrag kann dann umgerechnet werden in eine lebenslange Rente. Das Programm ist von einem erfahrenen Praktiker für Praktiker geschrieben. Die **Architektur** des Programms ist offen und **ungeschützt**, sodass der Anwender das Mustergutachten frei verändern kann und in bestimmten individuellen Fällen auch muss. Die **Interaktivität** ist ein sehr erheblicher Vorteil, wenn man als Praktiker weiss, dass der Unternehmenswert von vielen individuellen Annahmen abhängig ist.

⁷ Vgl. dazu auch Kasperzak/Nestler, Zur Berücksichtigung des Tax Amortization Benefit bei der Fair Value-Ermittlung immaterieller Vermögenswerte nach IFRS 3, in DB Jg(2007); S. 473-478

Die **NAVIGATION** ist bestechend einfach und hilft dem Anwender, den sehr komplexen Arbeitsprozess der Begutachtung wesentlich zu erleichtern.

Ein **Musterbericht** ist auf der Homepage des Verfassers unter www.peter-knief.de im Pdf-Format einseh- und ausdrückbar⁸.

Eine Erweiterung des Tools für Sozietäten ist in Arbeit und voraussichtlich im September 2011 verfügbar.

Stand: 19.5.2011

⁸ Ein Muster des Berichtes ist auf der Homepage des Verfassers einsehbar und ausdrückbar, www.peter-knief.de; einschliesslich aller Erläuterungen umfassen sämtliche Arbeitspapiere rd. 140 Seiten. Der Bericht ist gedacht für Rechtsanwälte, Steuerberater wie Wirtschaftsprüfer sowie potentielle Gutachter wie Erwerber von Praxen.